



Hennef

DER BÜRGERMEISTER

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu der hier näher bezeichneten Sitzung lade ich Sie herzlich ein.

Die Tagesordnung ist beigelegt.

Hennef, 19.09.2019

Mit freundlichen Grüßen



Klaus Pipke
Bürgermeister

Gremium
Rat

Wochentag	Datum	Uhrzeit
Montag	30.09.2019	17:00

Sitzungsort
Meys-Fabrik, Beethovenstraße 21, 53773 Hennef

Tagesordnung		
TOP	Beratungsgegenstand	Anlagen
	Öffentliche Sitzung	
1	Ausschussumbesetzungen	
1.1	Umbesetzung des Jugendhilfeausschusses, Neuwahl stimmberechtigter Mitglieder des Jugendhilfeausschuss für die Vertreter der Freien Träger der Jugendhilfe	1
1.2	Umbesetzungen von Ausschüssen; Antrag der Fraktion Die Linke vom 09.09.2019	2
2	Einbringung des Haushaltsplanentwurfs 2020/2021 durch den Bürgermeister	
3	Beschlussvorlagen	
3.1	Erstellung einer Unterbringungssatzung; Antrag der Fraktion "Bündnis 90/Die Grünen" vom 09.01.2019 (Empfehlung des Ausschusses für Generationen, Soziales und Integration vom 24.09.2019)	3 (Nachtrag)
3.2	Außenbereichssatzung Sommershof AS12.18 1. Beratung und Beschluss über die eingegangenen Stellungnahmen im Rahmen der Öffentlichen Auslegung gem. §35 Abs. 6 Satz 5 i.V.m. §13 Abs. 2 Satz 1Nr. 2 und 3 Baugesetzbuch (BauGB) 2. Satzungsbeschluss (Empfehlung des Ausschusses für Dorfgestaltung und Denkmalschutz vom 11.09.2019)	4
3.3	Aufhebung eines Beschlusses über die Bildung zweier abrechenbarer Straßenabschnitte der Erschließungsanlage "Am Feldgarten" in Hennef- Happerschoß (Empfehlung des Bauausschusses vom 12.09.2019)	5
3.4	Verwendung der Mittel nach dem 2. Kapitel des Kommunalinvestitionsförderungsgesetzes (Empfehlung des Bauausschusses vom 12.09.2019 und des Ausschusses für Schule und Inklusion vom 19.09.2019)	6 (Nachtrag)
3.5	InHK StadtBlankenberg – Gesamtbericht (Empfehlung des Ausschusses für Dorfgestaltung und Denkmalschutz vom 11.09.2019)	7
3.6	Verbindliche Eigenanteilsfestlegung „Integriertes Handlungskonzept Stadt Blankenberg“	8

3.7	Bestellung einer stellvertretenden Wahlleitung für die Stadt Hennef (Sieg)	9
4	Anfragen	
5	Mitteilungen	
	Nicht öffentliche Sitzung	
6	Beschlussvorlagen	
6.1	Bestellung eines Erbbaurechtes (Empfehlung des Ausschusses für Wirtschaft, Tourismus und Energie vom 10.09.2019)	10
7	Anfragen	
8	Mitteilungen	
8.1	Informationsvorlage "Civitec 2018 plus"	11



Beschlussvorlage

Amt: Amt für Steuerungsunterstützung
Vorl.Nr.: V/2019/2061
Datum: 10.09.2019

TOP: 1.1
Anlage Nr.: 1

Gremium	Sitzung am	Öffentlich / nicht öffentlich
Rat	30.09.2019	öffentlich

Tagesordnung

Umbesetzung des Jugendhilfeausschusses,
Neuwahl stimmberechtigter Mitglieder des Jugendhilfeausschuss für die Vertreter der Freien
Träger der Jugendhilfe

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt Hennef (Sieg) wählt auf Vorschlag des Vereines Schule für alle

Frau Michaele Mons
Unter Birken 12, 53773 Hennef

und als ihre Stellvertreterin

Frau Gabriele Rake
Zum Katharinentor 25, 53773 Hennef

zu neuen stimmberechtigten Mitgliedern des Jugendhilfeausschusses als Vertreter der Freien
Träger der Jugendhilfe.

Begründung

Gemäß § 71 abs. 1 SGB VIII gehören dem Jugendhilfeausschuss als stimmberechtigte
Mitglieder an:

- mit drei Fünfteln des Anteils der Stimmen Mitglieder der Vertretungskörperschaft (Ratsmitglieder) des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe oder von ihr gewählte Frauen und Männer, die in der Jugendhilfe erfahren sind (Sachkundige Bürger)
- mit zwei Fünftel des Anteils der Stimmen Frauen und Männer, die auf Vorschlag der im Bereich des öffentlichen Trägers wirkenden und anerkannten Träger der freien Jugendhilfe von der Vertretungskörperschaft gewählt werden, Vorschläge der Jugendverbände und der Wohlfahrtsverbände sind angemessen zu berücksichtigen

Nach § 4 Abs. 1 AG-KJHG gehören dem Jugendhilfeausschuss höchstens 15 stimmberechtigte Mitglieder an.

Gemäß der vom Rat der Stadt Hennef für das Jugendamt beschlossenen Satzung gehören dem Jugendhilfeausschuss 15 stimmberechtigte Mitglieder an. Entsprechend der anteiligen Regelung im § 71 SGB VIII sind dies 9 stimmberechtigte Mitglieder aus der Vertretungskörperschaft und 6 stimmberechtigte Mitglieder, die von den anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe vorgeschlagen werden.

Für den Verein Schule für alle übten bisher Frau Lucia Schneider und als Vertreterin Frau Michaela Mons die stimmberechtigte Mitgliedschaft im Jugendhilfeausschuss aus. Mit Schreiben vom 25.06.2019 bestätigte Frau Schneider ihren Rücktritt.

Sollte ein Vertreter eines anerkannten Trägers vor Ablauf der Wahlperiode aus seinem Amt scheiden, so ist gemäß § 4 Abs. 2 Satz 3 AG-KJHG ein Ersatzmitglied für den Rest der Wahlzeit auf Vorschlag derjenigen Stelle, die das ausgeschiedene Mitglied vorgeschlagen hatte, zu wählen.

Von diesem Vorschlagsrecht machte der Verein Schule für alle mit Schreiben vom 09.09.2019 Gebrauch.

Zum stimmberechtigten Mitglied des Jugendhilfeausschusses kann nur gewählt werden, wer der Vertretungskörperschaft angehören kann. Diese Wählbarkeitsvoraussetzungen werden von Frau Michaela Mons und Frau Gabriele Rake erfüllt.

Gemäß § 3 Abs. 1 AG-KJHG gelten für das Amt für Kinder, Jugend und Familie als örtlicher Träger der Jugendhilfe, soweit das SGB VIII und das AG-KJHG nichts Anderes bestimmen, die Bestimmungen der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW).

Hennef (Sieg), den 10.09.2019


Klaus Pipke
Bürgermeister



Beschlussvorlage

Amt: Amt für Steuerungsunterstützung
Vorl.Nr.: V/2019/2063
Datum: 10.09.2019

TOP: 1.2
Anlage Nr.: 2

Gremium	Sitzung am	Öffentlich / nicht öffentlich
Rat	30.09.2019	öffentlich

Tagesordnung

Umbesetzungen von Ausschüssen; Antrag der Fraktion Die Linke vom 09.09.2019

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt Hennef (Sieg) beschließt die Umbesetzungen entsprechend des Antrages der Fraktion Die Linke vom 09.09.2019

Begründung

Gemäß §§ 50 und 58 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein – Westfalen bildet der Rat die Ausschüsse und regelt deren Zusammensetzung.

Regelung für das Nachwahlverfahren der Vertreter der vom Rat gebildeten Ausschüsse:

Nach § 50 Abs. 3 Satz 7 i. V. m. § 50 Abs. 2 GO NRW wählen die Ratsmitglieder auf Vorschlag der Fraktion, welcher das ausgeschiedene Mitglied bei seiner Wahl angehörte, einen Nachfolger. Gewählt ist die vorgeschlagene Person, die mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erhalten hat. Der Bürgermeister hat kein Stimmrecht.

Regelung für das Nachwahlverfahren der Vertreter der Gemeinden in Organen von juristischen Personen oder Personenvereinigungen im Sinne von § 113 GO NRW:

Nach § 50 Abs. 4 Satz 3 i. V. m. § 50 Abs. 2 GO NRW wählt der Rat den Nachfolger einer Person die vorzeitig aus dem Gremium ausscheidet, für das sie bestellt oder vorgeschlagen worden war, durch offene Abstimmung oder durch die Abgabe von Stimmzetteln. Gewählt ist die vorgeschlagene Person, die mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erhalten hat. Der Bürgermeister hat Stimmrecht.

Hennef (Sieg), den 10.09.2019


Klaus Pipke
Bürgermeister

E: 09.09.19

DIE LINKE.
Hennef

DIE FR_AKTION.

Hennef, 09.09.2019

An den
Bürgermeister der Stadt Hennef
Herrn Klaus Pipke
Rathaus
53773 Hennef

Antrag: Umbesetzung von Ausschüssen

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

ich bitte Sie, nachfolgenden **Antrag** auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung des Rates am 30. September 2019 zu setzen.

Antrag:

Der Rat der Stadt Hennef beschließt folgende Umbesetzung des **Aufsichtsrates der Stadtwerke**:
Andreas Schüchter tritt als stellvertretendes Mitglied zurück und wird durch Detlef Krey ersetzt.

Begründung:

Eine Vertretung des ordentlichen Mitgliedes Barbara Schüchter durch Andreas Schüchter ist in der Regel nicht möglich, da meistens beide gleichzeitig nicht in Hennef anwesend sind.

gez.
Gerd Weisel
Fraktionsvorsitzender

DIE LINKE. Hennef
Fraktion im Rat der Stadt Hennef



Auszug aus der Niederschrift

Der Ausschuss für Dorfgestaltung und Denkmalschutz der Stadt Hennef hat in seiner Sitzung am 11.09.2019 folgenden Beschluss gefasst:

TOP	Beratungsgegenstand
1.6	Außenbereichssatzung Sommershof AS12.18 1. Beratung und Beschluss über die eingegangenen Stellungnahmen im Rahmen der Öffentlichen Auslegung gem. §35 Abs. 6 Satz 5 i.V.m. §13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und 3 Baugesetzbuch (BauGB) 2. Satzungsbeschluss (Empfehlung an den Stadtrat)

Der Ausschuss für Dorfgestaltung und Denkmalschutz empfahl einstimmig, der Rat der Stadt Hennef (Sieg) möge beschließen:

1. Der Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. §35 Abs. 6 Satz 5 i.V.m. §13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 Baugesetzbuch (BauGB) wird wie folgt zugestimmt:

Zu B 1

Mit Schreiben vom 18.04.2019

Anregung
im



Hennefer Stadtecho habe ich die geplante Außenbereichssatzung für Sommershof gesehen. Mir ist aufgefallen, dass die geplante Grenze durch unser Haus hindurch geht, damit bin ich nicht einverstanden. Ich möchte, dass die Grenze bis zum Ende des Carports auf dem Grundstück Im Tal 11 geht, siehe eingezeichnete rote Linie. Ich bitte um Prüfung und Information.

Abwägung

Der vorgetragenen Anregung folgend wird die Abgrenzung des Geltungsbereiches der Außenbereichssatzung redaktionell korrigiert, um das Wohngebäude Im Tal 9 vollständig einzubeziehen. Bisher verlief der Geltungsbereich entlang des Flurstückes 89. Nun ist der vorhandene Baukörper Grenze des Geltungsbereiches. Eine darüber hinausgehende Erweiterung Richtung Osten, wie mit der roten Linie beantragt, wird nicht gefolgt. Der Bebauungszusammenhang endet grundsätzlich hinter dem

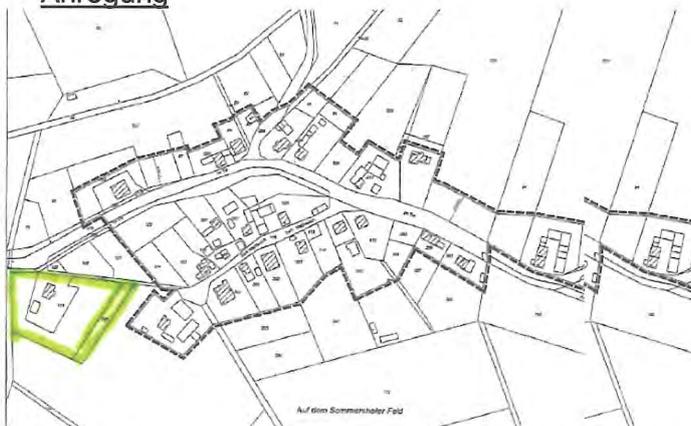


letzten Gebäude. Eine Einbeziehung der als Garten genutzten Fläche entspricht nicht dem Rechtscharakter der Außenbereichssatzung, die kein Instrument ist, eine Splittersiedlung in die freie Landschaft zu erweitern. Die Außenbereichssatzung ist ausschließlich auf bereits bebaute Bereich anzuwenden. Die Satzung bietet nur Möglichkeiten der Innenentwicklung (Baulückenschluss). Bauliche Entwicklungsmöglichkeiten sind im westlichen Grundstücksteil bereits gegeben. Zudem schließt sich direkt östlich ein Naturschutzgebiet („Ravensteiner Bach“) an, was durch eine heranrückende Bebauung beeinträchtigt werden könnte.

Zu B 2

Mit Schreiben vom 13.05.2019

Anregung



Meiner ... gehören die Flurstücke 128/129, sowie 131/132. Auf der 131 steht das Haus inkl. einer großen Garage. Hier wäre die Frage, inwieweit Neu- oder Erweiterungsbauen auf dem Flurstück genehmigungsfähig sind? Eine

asphaltierte Zuwegung existiert bis ca. zur Mitte des Grundstücks.

Die Flurstücke 128/129 waren unseres Wissens nach noch nie bebaut. Sie liegen jedoch innerhalb der Ortschaft zwischen bereits bebauten Grundstücken. In der aktuell angestrebten Außenbereichssatzung wurden beide Flurstücke leider nicht berücksichtigt. Da beide direkt an der Hauptstraße liegen und unseres Wissens nach auch ein Zugang zur Kanalisation hergestellt werden könnte, würden wir Sie bitten, eine mögliche Bebauung zu prüfen. Welche Voraussetzungen müssten wir konkret erfüllen?

Abwägung

Die Anregung wird zur Kenntnis genommen. Das vorhandene Wohnhaus hat Bestandsschutz und kann im Rahmen des § 35 Abs. 4 Nr. 5 Baugesetzbuch auf bis zu höchstens zwei Wohnungen erweitert werden, wenn die Erweiterung flächensparend ist, die Bodenversiegelung auf das notwendige Maß begrenzt ist und für den Außenbereich schonender Weise ausgeführt wird. Konkrete Fragen zur Erweiterung/Neu- und Umbauten lassen sich nur im Rahmen einer Bauvoranfrage lösen.

Die beantragte Fläche wird entgegen der Anregung nicht in die Satzung einbezogen. Der räumliche Geltungsbereich der Außenbereichssatzung kann sich gemäß § 35 Abs. 6 Baugesetzbuch nur auf den bereits „bebauten Bereich“ erstrecken. Die Satzung ist kein Instrument, einen Siedlungssplitter in den Außenbereich hinein zu erweitern. Voraussetzung für die Außenbereichssatzung ist das Vorhandensein einer Wohnbebauung von einigem Gewicht., z.B. in Form einer Splittersiedlung. Bei der Fläche hier handelt es sich dagegen um ein einzelnes, frei stehendes Wohnhaus, das von größeren Freiflächen (Wiesen) umgeben ist. Die nächste Bebauung ist über 80m Luftlinie (Stall/Scheune des ehemaligen landwirtschaftlichen Betriebes,)



und über 90m (erstes Wohnhaus Straße „Im Tal“) entfernt. Diese Freifläche ist so groß, dass sie nicht mehr als Baulücke erscheint. Nach der heutigen Rechtsauffassung ist eine Baulücke charakterisiert durch verbindende Elemente wie einer direkt angrenzenden Bebauung an mindestens 2 Seiten. Es fehlt der Charakter der Geschlossenheit und Zusammengehörigkeit der Bebauung. Die beantragte Fläche liegt insgesamt nicht mehr innerhalb eines Bebauungszusammenhanges und kann daher nicht einbezogen werden.

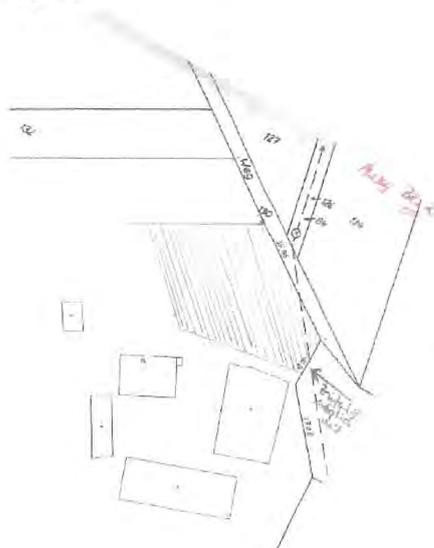
Zu B 3

Mit Schreiben vom 22.05.2019

Anregung

aus meiner Sicht als Grundstückseigentümer und Bewohner des o.a. Flurstückes halte ich die Zuweisung der in der Begründung zum o.a. Satzungsentwurf ausgewiesenen Baulücken im Interesse eines ausgewogeneren und harmonischeren Ortsbildes einerseits und der notwendigen Schaffung von potentiellen Baumöglichkeiten für wesentlich nachbesserungswürdig. Unter dieser Prämisse rege ich an bzw. beantrage ich einen "Lückenschluss" im Bereich zwischen den Parzellen 133, 124 und 127 in der Weise, dass hierfür die Parzelle 133 eine Baulückenzuweisung gemäß der im beiliegenden Katasterplan-Auszug dargestellten Schraffierung ermöglicht wird, erforderlichenfalls auch unter Veränderung der im Entwurf bis dato gezogenen Außenbereichsgrenzen. Für eine entsprechende Ausweisung als Baulücke sprechen folgende Gründe und tatsächlich gegebene Rahmeninformationen:

1. Die Baulücke würde sich an die bereits als Baulücke charakterisierte Parzelle Nr. 124 und der bereits vorhandenen weiteren Bebauung der Parzellen 123, 122, 361 usw. wie auch in die diesen Parzellen gegenüberliegende Bebauung nahtlos zu einem geschlosseneren Ortsbild einfügen.



2. Für den Fall einer Bebauung wäre die Erschließung einschließlich Zufahrt unmittelbar von der lückenlos angrenzenden Straße "Zum Flochbusch" gegeben.

3. Zu der Ihrerseits bei meiner persönlichen Vorsprache bei Ihnen erhärteten Annahme, die bisher völlig inhomogen verlaufene verwinkelte Entwurfs-Grenzziehung um mein Hofgelände herum ohne Baulückenzuweisung sei ganz wesentlich auf die Tatsache einer noch gegebenen Hofbewirtschaftung (wie u.a. in der Entwurfsbegründung, Seite 7 behauptet) zurückzuführen, möchte ich deutlich festgehalten

wissen, dass ich die Bewirtschaftung meines landwirtschaftlichen Betriebs bereits seit dem 1. Januar 1994 vollständig und ersatzlos aufgegeben habe (lediglich noch mein Wohnort). Es gibt seither auch keine Bewirtschaftungsnachfolge des Hofes, so dass insoweit hier im Hinblick auf die Außenbereichsgrenzen und Baulückenausweisungen keine entgegenstehenden Schutzbedürfnisse bestehen. Ihnen vorliegende Unterlagen der Landwirtschaftskammer, die noch von einer fortbestehenden Bewirtschaftung ausgehen, sind insoweit unrichtig, was meinerseits



erforderlichenfalls durch weitere Infos nachgewiesen werden kann.

4. Anders als es die in der Entwurfs-Begründung markierten geschützten Streuobstwiesen (Seite 6) darstellen, ist - bezogen auf meine Parzelle 133 – der Charakter einer Streuobstwiese bereits seit Jahrzehnten völlig entfallen. Vorhanden ist lediglich noch ein bereits morscher, in nicht allzu langer Zeit wohl zerfallender Rest eines Obstbaumes. Ich wäre Ihnen sehr dankbar, Sie könnten aufgrund meiner Eingabe zu einer entsprechenden Nachbesserung der Entwurfsgrenzen und Baulückenzuweisungen kommen. Zum weiteren Fortgang Ihrer Plan- und Satzungsarbeiten bitte ich um jeweils zeitnahe Information.

Abwägung

Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.

Zu 1. + 2.: Der vorgetragenen Anregung folgend wird die verwinkelte Abgrenzung des Geltungsbereiches der Außenbereichssatzung redaktionell korrigiert.

Die darüberhinausgehende Fläche wird nicht in die Satzung einbezogen. Der räumliche Geltungsbereich der Außenbereichssatzung kann sich gemäß § 35 Abs. 6 Baugesetzbuch nur auf den bereits „bebauten Bereich“ erstrecken. Die Satzung ist kein Instrument, einen Siedlungssplitter in die freie Landschaft, den Außenbereich hinein, zu erweitern. Voraussetzung für die Außenbereichssatzung ist das Vorhandensein einer Wohnbebauung von einigem Gewicht., z.B. in Form einer Splittersiedlung. Einer Erweiterung Richtung Westen, wie beantragt, entspricht nicht dem Rechtscharakter der Außenbereichssatzung, Die Außenbereichssatzung ist ausschließlich auf bereits bebaute Bereich anzuwenden. Die Satzung bietet nur Möglichkeiten der Innenentwicklung (Baulückenschluss). Der Bebauungszusammenhang endet grundsätzlich hinter dem letzten Gebäude.

Bei der beantragten Fläche handelt es sich dagegen um eine Wiesenfläche, die nur im Norden an eine Bebauung angrenzt, ansonsten von größeren Freiflächen (Wiesen) umgeben ist. Es fehlt der Charakter der Geschlossenheit und Zusammengehörigkeit der Bebauung. Die Fläche liegt insgesamt nicht mehr innerhalb eines Bebauungszusammenhanges und kann daher nicht einbezogen werden.

Zu 3.: Der Hinweis zur Aufgabe der landwirtschaftlichen Hofstelle wird zur Kenntnis genommen. Die Begründung wird dementsprechend angepasst. Die vorhandene Bebauung darf nach § 35 BauGB nicht überwiegend landwirtschaftlich geprägt sein. Dies ist die rechtlich bindende Voraussetzung für eine Außenbereichssatzung. Auf Abgrenzung und Inhalte der Außenbereichssatzung wirkt sich die aufgegebene Hofbewirtschaftung somit nicht aus. Der Grenzverlauf der Außenbereichssatzung ergibt sich aus der Übernahme der Flurstücke. Zur Eindeutigkeit und allgemeinen Nachvollziehbarkeit wurden die Grenzen der Flurstücke, wie allgemein üblich, als Abgrenzung des Geltungsbereiches verwendet.

Zu 4.:

Die genannte Abbildung in der Begründung ist ein Auszug aus dem Landschaftsplan Nr. 9 Hennef - Uckerather Hochfläche, in dem besonders geschützte Streuobstwiesen gekennzeichnet sind. In diesem Landschaftsplan des Rhein-Sieg-Kreises sind spezielle Festsetzungen zur ökologischen Aufwertung getroffen. Diese Schutzgebietsausweisung mit darin enthaltenen Zielen und Maßnahmen ist durch die Stadt Hennef zu übernehmen. Die angesprochenen Flächen liegen außerhalb der Satzung. Es wird zur Kenntnis genommen, dass auf dieser Parzelle keine Obstbäume mehr wachsen.



Zu B 4

Mit Schreiben vom 22.05.2019

Anregung

wie bereits tel. besprochen bin ich mit dem Entwurf der Außenbereichssatzung für Sommershof, Flur 22 nicht einverstanden und möchte im Rahmen der Bürgerbeteiligung die Anregung zur folgenden Änderung geben: bitte Grundstück Flur 22 Nr. 127 im Übersichtsplan mit einbeziehen. Ich bitte um Überprüfung und hoffe auf eine positive Rückmeldung.

Abwägung

Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.

Die beantragte Fläche wird entgegen der Anregung nicht in die Satzung einbezogen. Der räumliche Geltungsbereich der Außenbereichssatzung kann sich gemäß § 35 Abs. 6 Baugesetzbuch nur auf den bereits „bebauten Bereich“ erstrecken. Die Satzung ist kein Instrument, einen Siedlungssplitter in die freie Landschaft, den Außenbereich hinein, zu erweitern. Voraussetzung für die Außenbereichssatzung ist das Vorhandensein einer Wohnbebauung von einigem Gewicht., z.B. in Form einer Splittersiedlung. Einer Erweiterung Richtung Westen, wie beantragt, entspricht nicht dem Rechtscharakter der Außenbereichssatzung, Die Außenbereichssatzung ist ausschließlich auf bereits bebauten Bereich anzuwenden. Die Satzung bietet nur Möglichkeiten der Innenentwicklung (Baulückenschluss).

Bei der beantragten Fläche handelt es sich dagegen um eine Wiesenfläche, die nicht an eine Bebauung angrenzt, sondern von einigen größeren Freiflächen (Wiesen) umgeben ist. Die nächste Bebauung ist deutlich abgerückt. Diese Freifläche ist so groß, dass sie nicht mehr als Baulücke einzustufen ist. Nach der heutigen Rechtsauffassung ist eine Baulücke charakterisiert durch verbindende Elemente wie einer direkt angrenzenden Bebauung an mindestens 2 Seiten. Der Bauungszusammenhang endet grundsätzlich hinter dem letzten Gebäude. Es fehlt hier der Charakter der Geschlossenheit und Zusammengehörigkeit der Bebauung. Die Fläche liegt insgesamt nicht mehr innerhalb eines Bauungszusammenhanges und kann daher nicht einbezogen werden.

Zu T 1, Landwirtschaftskammer NRW

Schreiben vom 24.04.2019

Anregung

gegen die oben genannte Planung bestehen seitens der Landwirtschaftskammer NRW, Kreisstelle Rhein-Sieg-Kreis nach Rücksprache mit dem in Sommershof ansässigen Nebenerwerbslandwirt keine grundsätzlichen Bedenken. Wir weisen jedoch darauf hin, dass der ortsansässige Landwirt Rinderhalter ist und Bestandsschutz für die bisherige Nutzung und Unterhaltung der Hofstelle besteht.

Wir gehen davon aus, dass durch die vorliegende Änderung kein Bedarf an zusätzlichen Ausgleichsmaßnahmen auf landwirtschaftlichen Flächen entsteht, sondern dass, falls ein Kompensationsbedarf für den Eingriff in Landschaft und Natur besteht, dieser vollständig im Plangebiet ausgeglichen wird. Ansonsten behalten wir uns eine erneute Stellungnahme vor.

Abwägung

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Durch die Satzung ist es nicht möglich, neue Wohnbebauung noch näher an landwirtschaftliche Betrieb zu rücken, als es heute schon vorhandene



Hennef

DER BÜRGERMEISTER

Wohngebäude sind. Neue Konflikte entstehen durch die Planung somit nicht. Zudem liegt der Hof mit seinen Stallanlagen am Ende der Straße. Die den Hof umgebenden Wiesen sind nicht in die Satzung einbezogen, folglich kann keine hier neue Wohnbebauung entstehen. Der Hofeigentümer hat selbst nach seinen eigenen Angaben die Bewirtschaftung der Hofstelle längst aufgegeben. Die Weideflächen sind mittlerweile nur noch verpachtet. Kompensations- und Ausgleichsmaßnahmen sind bei einer Außenbereichssatzung, deren Aufstellung nach §35 Abs. 6 Satz 5 i.V.m. §13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 BauGB erfolgt, nicht vorgesehen und auch nicht erforderlich.

Zu T 2 BUND

+Schreiben vom 28.04.2019

Anregung

Dem Ansinnen der Stadt Hennef, die Ortslage Sommershof einer ordnungsgemäßen Ausweisung von Wohnbaugrundstücken in Splittersiedlungen zu legalisieren um dort ohne Entgegenhaltungen bauen zu können, kann nachvollzogen werden. Eine Überbauung von Landschaftsschutzgebieten (LSG) darf aber nicht dazu führen, dass Landschaftsschutzgebietsflächen verkleinert und ohne Ordnungsverfahren in Baugebiet umgewidmet werden.

Insbesondere an den Randlagen des Entwurfs der Planzeichnung ist nicht nachvollziehbar, das bestehende Wohnbau-Flurstücke auf benachbarte Flurstücke und Teilflurstücken erweitert werden und die Ortschaft somit erheblich an Umfang gewinnt (Flurstücke 125, 124, 392, 391, 386, 95, 90 und 91). Eine zweckmäßige Wohnbebauung bzw. ein ortschaftlicher Lückenschluss und somit eine Überbauung von Landschaftsschutzgebieten, kann damit nicht gerechtfertigt werden, dass der Wunsch zur Auflösung von Splittersiedlungen hegt wird um vermehrt Wohngebäude zu installieren. Im Fall Sommerhof wäre laut Planentwurf somit eine „Verdopplung“ der Wohnbauflächen gegeben. Wir können den Abgrenzungsbereich nicht nachvollziehen, da eine kleinere Ausweisung mit Rücksicht auf die Freiflächen des LSG durchaus möglich ist und der Splittersiedlung trotz dem eine legale Möglichkeit zu einer angemessenen Bebauung bietet.

Auch die Einbeziehung der Fließgewässer (Bäche) in die Ortsbebauung halten wir für nicht statthaft und bitten diese, auch im Sinnen der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL), ausdrücklich zu überdenken! Ein überwiegend öffentliches Interesse kann nicht erkannt werden, da der Landschaftsschutz bzw. das LSG anerkannt im überwiegend öffentliches Interesse stehen.

Abwägung

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Eine Gemeinde kann für bebaute Bereiche im Außenbereich nach §35 Abs. 6 BauGB sogenannte Außenbereichssatzungen aufstellen. Voraussetzung ist, dass Wohnbebauung von einigem Gewicht vorhanden ist. Dies ist in Sommershof mit 28 Wohnhäusern der Fall. Planungsrechtlich bleibt Sommershof im Außenbereich, jedoch können Bauvorhaben nicht mehr die Belange „Entstehung und Verfestigung einer Splittersiedlung“ und „fehlende Darstellung im Flächennutzungsplan“ im Baugenehmigungsverfahren entgegengehalten werden. Schutzgebietsausweisungen wie die des Landschaftsschutzes werden durch die Außenbereichssatzung nicht berührt. Konkret bedeutet dies, dass die Flächen in Sommershof, die nach dem Landschaftsplan Nr. 9 „Stadt Hennef – Uckerather Hochfläche“ unter Schutz



Hennef

DER BÜRGERMEISTER

stehen, weiterhin im Landschaftsschutz bleiben, auch wenn sie nun im Geltungsbereich der Außenbereichssatzung liegen. Bei geplanten Bauvorhaben innerhalb des vorgeschlagenen Satzungsgebietes ist eine Beteiligung der Unteren Naturschutzbehörde unabdingbar. Eine Verkleinerung der Landschaftsschutzgebietsflächen findet somit nicht statt. Auch werden keine Landschaftsschutzgebietsflächen in Baugebiete umgewandelt. Die Untere Naturschutzbehörde muss zur Schließung einer Baulücke die Erlaubnis für ein Bauvorhaben im Landschaftsschutzgebiet erteilen.

Die Außenbereichssatzung ist kein Instrument, eine Splittersiedlung in einer mit §35 Abs. 3 Nr. 7 BauGB nicht zu vereinbarenden Weise in die freie Landschaft zu erweitern. Die Außenbereichssatzung ist daher nur auf bebaute Bereiche anzuwenden. Die vorhandene Bebauung bildet den äußeren Rahmen und bietet nun mit dem festgelegten Geltungsbereich Möglichkeiten der Baulückenschließung. Auf Seite 9 der Begründung ist in der Abb. „Vorhandene Baulücken“ die mögliche Neubebauung aufgezeigt. Eine „Verdopplung“ der Bebauung ist demnach nicht möglich. Auch ist festgesetzt, dass nur freistehende Einzelhäuser auf ausreichend großen Grundstücken errichtet werden dürfen, die somit behutsam und freiraumschonend das Dorf baulich ergänzen.

Der Begriff „Bebaute Bereiche“ nach §35 Abs. 6 BauGB ist nicht so zu verstehen, dass die Satzungsgrenze unmittelbar an der Außenwand der vorhandenen Baukörper verlaufen muss. Schon der Wortlaut „Bereich“ lässt bei der räumlichen Festlegung des Satzungsgebietes gewisse Spielräume bei der Abgrenzung zu. Die Abgrenzung der Satzung für Sommershof folgt aus Gründen der Eindeutigkeit im Wesentlichen entlang den Flurstücksgrenzen. In den Textlichen Festsetzungen zur Satzung ist festgelegt, dass bauliche Anlagen nur bis 25m Tiefe ab der dem Grundstück zugeordneten Straßenseite errichtet werden dürfen. Damit soll für die in der Stellungnahme genannten Flurstücken ausgeschlossen werden, dass eben deutlich mehr und in 2. Reihe gebaut wird. So sind beispielsweise die genannten Flurstücke 90 und 91 bereits entlang der Straße mit Wohnhäusern bebaut. Durch die getroffenen Festsetzungen zur überbaubaren Grundstücksfläche und dem Maß der baulichen Nutzung mit einer Grundflächenzahl von 0,3 ist damit geregelt, dass auf diesen Flächen keine erhebliche Neubebauung entsteht.

Durch die vorgelegte Planung, die die Zulässigkeit von Vorhaben für Wohnnutzung vereinfacht, findet keine Verschlechterung des Ökosystems Gewässer statt. Fließgewässer befinden sich nicht im Geltungsbereich der Außenbereichssatzung. Im Norden Sommershof liegt außerhalb des Geltungsbereiches das Naturschutzgebiet „2.1-27 Ravensteiner Bach“. Zum Ravensteiner Bach mit westlich und nördlich von Sommershof verlaufenden Seitensiefen wird ein deutlicher Abstand eingehalten. Eine Bebauung in direkter Nähe und somit eine Beeinträchtigung der Fließgewässer wird prinzipiell ausgeschlossen. Die Ziele und Vorgaben der Wasserrahmenrichtlinie werden sowohl für die Fließgewässer der Umgebung als auch für das Grundwasser eingehalten. Das kommunale Abwasserbeseitigungskonzept, das die Vorgaben der WRRL auf Ortsebene umsetzt, ist bindende Grundlage für die Planung der Entwässerung bei Neubauvorhaben. In den Textlichen Festsetzungen sind Hinweise zur Niederschlagswasserbeseitigung, Entsorgung von Bodenmaterial und Altlasten aufgeführt, die im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens geprüft werden.

Zu T 3 Bezirksregierung Arnsberg, Abt. Bergbau



Hennef

DER BÜRGERMEISTER

Mit Schreiben vom 25.04.2019

Anregung:

Die Planfläche liegt teilweise über dem auf Erzen verliehenen Bergwerksfeld „Eiche“. Eigentümerin dieser bestehenden Bergbauberechtigung ist u. a. die Barbara Rohstoffbetriebe GmbH in Langenfeld. Außerdem liegt die Planfläche über dem auf Eisenerz verliehenen, inzwischen erloschenen Bergwerksfeld „Heideblume“. Die letzte Eigentümerin dieser ehern. Bergbauberechtigung ist, soweit hier bekannt, nicht mehr erreichbar. Bergbau im Planbereich ist in den hier vorliegenden Unterlagen nicht dokumentiert. Soweit eine entsprechende grundsätzliche Abstimmung mit dem Feldeseigentümer/Bergwerksunternehmer nicht bereits erfolgt ist, empfehle ich, diesem in Bezug auf mögliche zukünftige bergbauliche Planungen, zu bergbaulichen Einwirkungen aus bereits umgegangenem Bergbau sowie zu dort vorliegenden weiteren Informationen bzgl. bergschadensrelevanter Fragestellungen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Möglicherweise liegen dem Feldeseigentümer/-Bergwerksunternehmer Informationen zu Bergbau in dem betreffenden Bereich vor, der hier nicht bekannt ist. Insbesondere sollte dem Feldeseigentümer/Bergwerksunternehmer dabei auch Gelegenheit gegeben werden, sich zum Erfordernis von Anpassungs- oder Sicherungsmaßnahmen zur Vermeidung von Bergschäden zu äußern. Die letztgenannte Fragestellung ist grundsätzlich privatrechtlich zwischen Grundeigentümer /Vorhabensträger und Bergwerksunternehmer / Feldeseigentümer zu regeln.

Abwägung

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. In den Textlichen Festsetzungen wird der Hinweis auf die Bergwerksfelder im Plangebiet aufgenommen:

Hinweis:

Der Geltungsbereich der Außenbereichssatzung liegt über dem auf Erzen verliehenen Bergwerksfeld „Eiche“. Eigentümerin ist die Barbara Rohstoffbetriebe GmbH, Hauptstraße 113 in 40764 Langenfeld. Es wird empfohlen, vor Baubeginn die Barbara Rohstoffbetriebe einzuschalten. Außerdem liegt das Plangebiet im Gebiet eines erloschenen Bergwerksfeldes. Die exakte örtliche Lage ist nicht bekannt.

Zu T 4 Rhein-Sieg-Kreis

Mit Schreiben vom 17.05.2019

Anregung

Schmutz-/Niederschlagswasserbeseitigung: Es wird darum gebeten, die Textlichen Festsetzungen und die Begründung dahingehend zu ändern, dass Grundstücke, die neu bebaut werden, an die bestehende Misch- bzw. Trennkanalisation anzuschließen sind.

Bodenschutz: Es wird angeregt, die Textlichen Festsetzungen und die Begründung dahingehend zu ergänzen, dass bei Bauverfahren nicht nur die Untere Naturschutzbehörde, sondern auch die Untere Bodenschutzbehörde des Rhein-Sieg-Kreises bezüglich der Kompensation der Eingriffe in das Schutzgut Boden zu beteiligen ist. Ferner wird in den Textlichen Festsetzungen um Korrektur der Amtsbezeichnung in „Amt für Umwelt- und Naturschutz“ gebeten.

Es wird angeregt, die Rechtsgrundlage der Satzung zu prüfen.

Abwägung



Hennef

DER BÜRGERMEISTER

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. In den Textlichen Festsetzungen wird der Hinweis auf Schmutz-/Niederschlagswasserbeseitigung aufgenommen. Auch die Anregung, im Baugenehmigungsverfahren die Untere Bodenschutzbehörde zu beteiligen, wird aufgegriffen und in Begründung und Textlichen Festsetzungen ergänzt. Die Rechtsgrundlage für die Außenbereichssatzung wurde geprüft. Die Stadt Hennef kann gemäß § 35 Abs. 6 BauGB eine sogenannte Außenbereichssatzung aufstellen. Voraussetzung ist, dass die Flächen nicht überwiegend landwirtschaftlich geprägt sind und Wohnbebauung von einigem Gewicht vorhanden ist. Welche der ca. 100 Dörfer und Weiler Hennefs dem Außenbereich zugehören, wurde im Rahmen des 2018 abgeschlossenen Flächennutzungsplan-Neuaufstellungsverfahrens durch die Stadt Hennef geprüft und entschieden. Auf dieser Rechtsgrundlage wird es aufgrund der Außenbereichssatzung in Sommershof möglich sein, in gewissem Umfang Wohnbauvorhaben innerhalb der vorhandenen Splittersiedlung zuzulassen. Die Außenbereichssatzung führt nicht dazu, dass das Satzungsgebiet „Innenbereich“ wird. Für weitere 12 Splittersiedlungen sind Aufstellungsbeschlüsse für Außenbereichssatzungen gefasst, die nun sukzessive ins Verfahren geführt werden. Grundlage für dieses Vorgehen ist das „Konzept für Außenbereichssatzungen nach § 35 VI BauGB in der Stadt Hennef, November 2017“. Dieses Konzept untersucht die Zukunft der Weiler, die nicht im Flächennutzungsplan als Baufläche dargestellt werden und empfiehlt für 13 Weiler die Aufstellung einer Außenbereichssatzung. Das Konzept wurde vom Ausschuss für Dorfgestaltung und Denkmalpflege in seiner Sitzung am 07.03.2018 beschlossen.

Folgende Behörden und Träger öffentlicher Belange haben in ihren Stellungnahmen keine Anregungen, Bedenken oder Hinweise vorgetragen:

- RSAG
- Wahnbachtalsperrenverband
- Amprion
- Rhein-Sieg-Netz GmbH
- Bezirksregierung Düsseldorf, Kampfmittelbeseitigungsdienst
- Pledoc

2. Gemäß § 35 Abs. 6 Satz 6 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) und § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein – Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW S. 666/SGV.NW 2023), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 25.06.2015 (GV.NRW. S. 496) wird die Außenbereichssatzung AS 12.18 für die Ortslage Hennef (Sieg) – Sommershof AS. 12.18 als Satzung mit Text und die Begründung hierzu beschlossen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Hennef, den 12.09.2019

Schriftführerin
Janine Bomm



Auszug aus der Niederschrift

Der Bauausschuss der Stadt Hennef hat in seiner Sitzung am 12.09.2019 folgenden Beschluss gefasst:

TOP	Beratungsgegenstand
1.7	Aufhebung eines Beschlusses über die Bildung zweier abrechenbarer Straßenabschnitte der Erschließungsanlage "Am Feldgarten" in Hennef-Happerschoß

Der Bauausschuss beschloss einstimmig:

Der Bauausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Hennef (Sieg) die Aufhebung des Beschlusses über die Bildung von zwei abrechenbaren Straßenabschnitten für die Erhebung von Erschließungsbeiträgen für den Ausbau der Straße „Am Feldgarten“ in Hennef-Happerschoß.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Hennef, den 17.09.2019

S. Hermes

Schriftführer
Sonja Hermes



TOP: 3.5

Anlage Nr.: 7

Auszug aus der Niederschrift

Der Ausschuss für Dorfgestaltung und Denkmalschutz der Stadt Hennef hat in seiner Sitzung am 11.09.2019 folgenden Beschluss gefasst:

TOP	Beratungsgegenstand
1.1	InHK StadtBlankenberg - Gesamtbericht

Herr Kalscheuer stellte den Gesamtkostenrahmen für den Grundförderantrag des InHK Stadt Blankenberg vor. Frau Wittmer, Herr Hubacher und Herr Kalscheuer beantworteten anschließend die Fragen der Ausschussmitglieder.

Die Präsentation ist der Niederschrift als Anlage beigefügt.

Der Ausschuss für Dorfgestaltung und Denkmalschutz empfahl mehrheitlich bei einer Gegenstimme der Fraktion die Linke und einer Enthaltung der FDP-Fraktion, der Rat der Stadt Hennef (Sieg) möge beschließen:

1. Dem Integrierten Handlungskonzept (InHK) Stadt Blankenberg in der vorliegenden Fassung wird zugestimmt. Die Verwaltung wird beauftragt, den Förderantrag vorzubereiten und einzureichen.
2. Den in der Anlage 16 festgelegten Abgrenzungsbereich für das Integrierte Handlungskonzept Stadt Blankenberg.

Abstimmungsergebnis: mehrheitlich

Hennef, den 12.09.2019

Schriftführerin
Janine Bomm



Beschlussvorlage

Amt: Finanzsteuerung
Vorl.Nr.: V/2019/2076
Datum: 16.09.2019

TOP: 3.6
Anlage Nr.: 8

Gremium	Sitzung am	Öffentlich / nicht öffentlich
Rat	30.09.2019	öffentlich

Tagesordnung

Verbindliche Eigenanteilsfestlegung „Integriertes Handlungskonzept Stadt Blankenberg,“

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt Hennef (Sieg) beschließt:

Die Stadt Hennef erklärt verbindlich die Sicherstellung des Eigenanteils im vorgelegten Förderantrag „Integriertes Handlungskonzept Blankenberg“.

Damit wird auf der Grundlage des beiliegenden Auszugs aus dem heute eingebrachten Haushaltsentwurf sichergestellt, dass die Umsetzung des ISEK Blankenberg in den Haushalten im gesamten, über die mittelfristige Finanzplanung hinausgehenden Förderzeitraum, auf der Grundlage der Anforderungen des fortzuschreibenden Haushaltssicherungskonzeptes 2016, oberste Umsetzungspriorität hat und die gesamte Maßnahme einschließlich Folgekosten finanziell sichergestellt wird.

Begründung

Die Gesamtantragstellung zur Förderung von Maßnahmen im Rahmen des Integrierten Handlungskonzeptes Stadt Blankenberg muss bereits zum 30.09.2018 erfolgen und erfordert eine verbindliche Erklärung zur Aufbringung der Eigenanteile durch die Stadt Hennef (siehe Anlage).

Die Stadt benötigt somit vor den Beratungen und Beschlussfassungen zum Doppelhaushalt 2020/2021 einen verbindlichen Ratsbeschluss dahingehend, dass die Finanzierung der Maßnahme einschließlich der bisher bekannten Folgekosten dauerhaft sichergestellt werden kann.

Dieser Beschluss wird, wie im Förderantrag dargestellt, unverzüglich nachgereicht.

Die Städtebaumaßnahme wird sich insgesamt über einen Zeitraum von 8 Jahren bzw. in Bezug auf die Stadtmauer Blankenberg über 12 Jahre erstrecken. Die Städtebauförderung wird, was die Sanierung der Stadtmauern von Stadt Blankenberg betrifft, voraussichtlich max. 5-6 Mio. € betragen (Deckelung des Förderbetrages).

Der Förderzeitraum für das Integrierte Handlungskonzept wird zur Klarstellung entsprechend in den Anlagen zum Doppelhaushalt 2020/2021 hinter dem Vorbericht ergänzend dargestellt werden, da die mittelfristige Finanzplanung des Doppelhaushaltes mit dem Jahr 2024 endet.

Der kassenmäßige Eingang der Städtebauförderung erfolgt nicht analog der Investitionen/Aufwendungen, sondern zeitversetzt über einen Zeitraum von 5 Jahren. Somit werden im ersten Jahr nur 5 %, im zweiten Jahr dann 25 %, im dritten Jahr 30 %, im vierten Jahr 25 % und im fünften und letzten Jahr letztendlich 15 % der zuwendungsfähigen Investitionen/Aufwendungen erstattet (s. Auszug der Darstellung des heute eingebrachten vorgenannten Haushaltsentwurfes).

Dies führt, da neben der Städtebaumaßnahme weitere wichtige Maßnahmen umgesetzt werden müssen (Kindergartenausbau, Feuerwehrhäuser, Schulerweiterungen/-sanierungen ...) zu einer deutlichen Nettoneuverschuldung (Vorfinanzierung der Stadt) in den Haushaltsjahren 2020/2021 und einer zeitversetzten entsprechenden Entschuldungsdarstellung ab dem Haushaltsjahr 2024. Die zeitversetzte Entschuldigung steht damit zukünftig perspektivisch nicht zur Disposition, sondern ist zur Rückführung der entstandenen Nettoneuverschuldung einzusetzen.

Hennef (Sieg), den 16.09.2019



Klaus Pipke
Bürgermeister

Anlagen

- Erklärung zur Sicherstellung des Eigenanteils
- Auszug Haushaltsentwurf

ISEK Stadt Blankenberg - Gesamtdarstellung

Entwurf Doppelhaushalt 2020/2021						Folgejahre										
	2020	2021	2022	2023	2024	2025	2026	2027	2028	2029	2030	2031	2032	2033	2034	2035
Investitionen	2.774.500 EUR	6.062.000 EUR	5.427.700 EUR	5.985.212 EUR	6.502.127 EUR	3.264.206 EUR	2.029.703 EUR	2.000.000 EUR	2.000.000 EUR	2.000.000 EUR	2.000.000 EUR	1.600.000 EUR	- EUR	- EUR	- EUR	- EUR
Aufwendungen	717.200 EUR	423.100 EUR	233.000 EUR	452.500 EUR	357.500 EUR	262.500 EUR	213.500 EUR	209.000 EUR	140.000 EUR	140.000 EUR	140.000 EUR	140.000 EUR	140.000 EUR	140.000 EUR	140.000 EUR	140.000 EUR
Gesamt	3.491.700 EUR	6.485.100 EUR	5.660.700 EUR	6.437.712 EUR	6.859.627 EUR	3.526.706 EUR	2.243.203 EUR	2.209.000 EUR	2.140.000 EUR	2.140.000 EUR	2.140.000 EUR	1.740.000 EUR	140.000 EUR	140.000 EUR	140.000 EUR	140.000 EUR
geplante Förderung Investiv	- 908.000 EUR	- 1.070.000 EUR	- 3.362.640 EUR	- 6.445.124 EUR	- 1.634.900 EUR	- 1.637.700 EUR	- 1.000.000 EUR	- 800.000 EUR	- EUR	- EUR	- EUR	- EUR				
geplante Förderung konsumtiv	- 460.460 EUR	- 189.700 EUR	- 140.700 EUR	- 219.100 EUR	- 140.700 EUR	- 103.950 EUR	- 35.000 EUR	- 35.000 EUR	- EUR	- EUR	- EUR	- EUR	- EUR	- EUR	- EUR	- EUR
Gesamt	- 1.368.460 EUR	- 1.259.700 EUR	- 3.503.340 EUR	- 6.664.224 EUR	- 1.775.600 EUR	- 1.741.650 EUR	- 1.035.000 EUR	- 1.035.000 EUR	- 1.000.000 EUR	- 1.000.000 EUR	- 1.000.000 EUR	- 800.000 EUR	- EUR	- EUR	- EUR	- EUR
kassenwirksamer Fördereingang	- 68.423 EUR	- 405.100 EUR	- 900.629 EUR	- 1.929.070 EUR	- 3.326.032 EUR	- 3.595.040 EUR	- 3.211.401 EUR	- 2.276.528 EUR	- 1.321.003 EUR	- 1.130.498 EUR	- 1.014.000 EUR	- 995.250 EUR	- 900.000 EUR	- 640.000 EUR	- 350.000 EUR	- 120.000 EUR

Gesamtmaßnahme (Investiv u. konsumtiv)	45.633.748 EUR
geplante Förderung	- 22.182.974 EUR
städtische Eigenmittel	23.450.774 EUR

ISEK Stadt Blankenberg - bekannte Folgekosten

Entwurf Doppelhaushalt 2020/2021						Folgejahre										
	2020	2021	2022	2023	2024	2025	2026	2027	2028	2029	2030	2031	2032	2033	2034	2035
Shuttlebusverkehr	- EUR	- EUR	- EUR	140.000 EUR												
Defizitabdeckung Betrieb KHH	- EUR	- EUR	- EUR	- EUR	- EUR	308.000 EUR	313.800 EUR	319.600 EUR	325.500 EUR	331.600 EUR	337.800 EUR	344.100 EUR	350.500 EUR	357.100 EUR	363.800 EUR	370.600 EUR
Gesamt	- EUR	- EUR	- EUR	140.000 EUR	140.000 EUR	448.000 EUR	453.800 EUR	459.600 EUR	465.500 EUR	471.600 EUR	477.800 EUR	484.100 EUR	490.500 EUR	497.100 EUR	503.800 EUR	510.600 EUR

Gesamthaushalt					
	2020	2021	2022	2023	2024
Kreditbedarf / Kreditermächtigung	10.753.229 EUR	10.652.475 EUR	5.703.478 EUR	5.690.381 EUR	1.311.358 EUR
planmäßige Tilgung	- 4.969.000 EUR	- 5.281.000 EUR	- 5.751.000 EUR	- 5.767.000 EUR	- 6.015.000 EUR
Nettoneuverschuldung (+) / Entschuldung (-)	5.784.229 EUR	5.371.475 EUR	- 47.522 EUR	- 76.619 EUR	- 4.703.642 EUR

Gesamthaushalt					
	2020	2021	2022	2023	2024
Jahresfehlbetrag	- 6.533.704 EUR	- 7.115.903 EUR	- 2.437.713 EUR	- 926.220 EUR	- 184.170 EUR

ISEK Stadt Blankenberg Gesamtdarstellung

konsumtive Maßnahmen

Entwurf Doppelhaushalt 2020/2021									Folgejahre													
Budget	HH-Plan Seite	IN-Nr.	Beschreibung Maßnahme	2020	2021	2022	2023	2024	2025	2026	2027	2028	2029	2030	2031	2032	2033	2034	2035			
002 Steuerungsunterstützung	149 ff.	ohne	Projektsteuerungskosten	115.000 EUR	80.000 EUR	80.000 EUR	80.000 EUR	85.000 EUR	85.000 EUR	50.000 EUR	50.000 EUR	- EUR	- EUR	- EUR	- EUR	- EUR	- EUR	- EUR	- EUR	- EUR		
			Umsetzung Tourismuskonzept																			
			Förderung private Haus-u. Hofflächen Anschubfinanzierung Verein	80.000 EUR	100.000 EUR	55.000 EUR	51.500 EUR	51.500 EUR	1.500 EUR	- EUR	- EUR	- EUR	- EUR	- EUR	- EUR	- EUR	- EUR	- EUR	- EUR	- EUR	- EUR	- EUR
			70% Städtebauförderung	- 126.000 EUR	- 119.000 EUR	- 84.000 EUR	- 84.000 EUR	- 84.000 EUR	- 49.000 EUR	- 35.000 EUR	- 35.000 EUR	- EUR	- EUR	- EUR	- EUR	- EUR	- EUR	- EUR	- EUR	- EUR	- EUR	- EUR
			kassenmäßiger Fördereingang	- 6.300 EUR	- 37.450 EUR	- 71.750 EUR	- 92.400 EUR	- 99.050 EUR	- 87.500 EUR	- 72.800 EUR	- 58.800 EUR	- 44.100 EUR	- 26.600 EUR	- 14.000 EUR	- 5.250 EUR	- EUR	- EUR	- EUR	- EUR	- EUR		
008 Presse- und Öffentlichkeitsarbeit	683 ff.	ohne	Agentur-, Druck- u. Wettbewerbskosten	90.000 EUR	50.000 EUR	15.000 EUR	15.000 EUR	15.000 EUR	- EUR	- EUR	- EUR	- EUR	- EUR	- EUR	- EUR	- EUR	- EUR	- EUR	- EUR	- EUR	- EUR	
			70% Städtebauförderung	- 77.000 EUR	- 21.000 EUR	- 10.500 EUR	- 10.500 EUR	- 10.500 EUR	- EUR	- EUR	- EUR	- EUR	- EUR	- EUR	- EUR	- EUR	- EUR	- EUR	- EUR	- EUR	- EUR	- EUR
			kassenmäßiger Fördereingang	- 3.850 EUR	- 20.300 EUR	- 28.875 EUR	- 28.700 EUR	- 23.100 EUR	- 11.550 EUR	- 7.350 EUR	- 4.200 EUR	- 1.575 EUR	- EUR	- EUR	- EUR	- EUR	- EUR	- EUR	- EUR	- EUR	- EUR	- EUR
		ohne	Preisgeld Wettbewerb Ausstellung KHH	- EUR	43.000 EUR	- EUR	- EUR	- EUR	- EUR	- EUR	- EUR	- EUR	- EUR	- EUR	- EUR	- EUR	- EUR	- EUR	- EUR	- EUR	- EUR	- EUR
			70% Städtebauförderung	- 30.100 EUR	- EUR	- EUR	- EUR	- EUR	- EUR	- EUR	- EUR	- EUR	- EUR	- EUR	- EUR	- EUR	- EUR	- EUR	- EUR	- EUR	- EUR	- EUR
			kassenmäßiger Fördereingang	- 1.505 EUR	- 7.525 EUR	- 9.030 EUR	- 7.525 EUR	- 4.515 EUR	- EUR	- EUR	- EUR	- EUR	- EUR	- EUR	- EUR	- EUR	- EUR	- EUR	- EUR	- EUR	- EUR	- EUR
		ohne	Jury Wettbewerb Ausstellung KHH	8.500 EUR	8.500 EUR	- EUR	- EUR	- EUR	- EUR	- EUR	- EUR	- EUR	- EUR	- EUR	- EUR	- EUR	- EUR	- EUR	- EUR	- EUR	- EUR	- EUR
			70% Städtebauförderung	- 11.900 EUR	- EUR	- EUR	- EUR	- EUR	- EUR	- EUR	- EUR	- EUR	- EUR	- EUR	- EUR	- EUR	- EUR	- EUR	- EUR	- EUR	- EUR	- EUR
			kassenmäßiger Fördereingang	- 595 EUR	- 2.975 EUR	- 3.570 EUR	- 2.975 EUR	- 1.785 EUR	- EUR	- EUR	- EUR	- EUR	- EUR	- EUR	- EUR	- EUR	- EUR	- EUR	- EUR	- EUR	- EUR	- EUR
		ohne	Werbemittel, Verbrauchsmat., Projektstage	32.200 EUR	36.600 EUR	16.000 EUR	16.000 EUR	16.000 EUR	36.000 EUR	23.500 EUR	19.000 EUR	- EUR	- EUR	- EUR	- EUR	- EUR	- EUR	- EUR	- EUR	- EUR	- EUR	- EUR
			70% Städtebauförderung	- 33.460 EUR	- 14.700 EUR	- 11.200 EUR	- 11.200 EUR	- 11.200 EUR	- 54.950 EUR	- EUR	- EUR	- EUR	- EUR	- EUR	- EUR	- EUR	- EUR	- EUR	- EUR	- EUR	- EUR	- EUR
			kassenmäßiger Fördereingang	- 1.673 EUR	- 9.100 EUR	- 14.273 EUR	- 16.135 EUR	- 15.414 EUR	- 13.913 EUR	- 21.578 EUR	- 20.965 EUR	- 15.418 EUR	- 8.243 EUR	- EUR	- EUR	- EUR	- EUR	- EUR	- EUR	- EUR	- EUR	- EUR
		ohne	Ausstattung (Kamera, Laptop, etc.) unter 800€	1.500 EUR	- EUR	- EUR	- EUR	- EUR	- EUR	- EUR	- EUR	- EUR	- EUR	- EUR	- EUR	- EUR	- EUR	- EUR	- EUR	- EUR	- EUR	- EUR
			- EUR	- EUR	- EUR	- EUR	- EUR	- EUR	- EUR	- EUR	- EUR	- EUR	- EUR	- EUR	- EUR	- EUR	- EUR	- EUR	- EUR	- EUR	- EUR	- EUR
			kassenmäßiger Fördereingang	- EUR	- EUR	- EUR	- EUR	- EUR	- EUR	- EUR	- EUR	- EUR	- EUR	- EUR	- EUR	- EUR	- EUR	- EUR	- EUR	- EUR	- EUR	- EUR
		012 Bewirtschaftung v. Grundstücken und Gebäuden	345 ff.	ohne	Abriss Feuerwehrhaus Blankenberg	- EUR	- EUR	12.000 EUR	100.000 EUR	- EUR	- EUR	- EUR	- EUR	- EUR	- EUR	- EUR	- EUR	- EUR	- EUR	- EUR	- EUR	- EUR
70% Städtebauförderung	- EUR				- EUR	- EUR	- 78.400 EUR	- EUR	- EUR	- EUR	- EUR	- EUR	- EUR	- EUR	- EUR	- EUR	- EUR	- EUR	- EUR	- EUR	- EUR	
kassenmäßiger Fördereingang	- EUR				- EUR	- EUR	- 3.920 EUR	- 19.600 EUR	- 23.520 EUR	- 19.600 EUR	- 11.760 EUR	- EUR	- EUR	- EUR	- EUR	- EUR	- EUR	- EUR	- EUR	- EUR	- EUR	
ohne	des Katharinenturms zur Ausstellungsergänzung KHH			65.000 EUR	- EUR	- EUR	- EUR	- EUR	- EUR	- EUR	- EUR	- EUR	- EUR	- EUR	- EUR	- EUR	- EUR	- EUR	- EUR	- EUR	- EUR	- EUR
	70% Städtebauförderung			- EUR	- EUR	- EUR	- EUR	- EUR	- EUR	- EUR	- EUR	- EUR	- EUR	- EUR	- EUR	- EUR	- EUR	- EUR	- EUR	- EUR	- EUR	- EUR
	kassenmäßiger Fördereingang			- EUR	- EUR	- EUR	- EUR	- EUR	- EUR	- EUR	- EUR	- EUR	- EUR	- EUR	- EUR	- EUR	- EUR	- EUR	- EUR	- EUR	- EUR	- EUR
200 Planung und Entwicklungsmaßnahmen	231 ff.	ohne	Planungsleistungen inkl. B-Pläne	275.000 EUR	75.000 EUR	55.000 EUR	50.000 EUR	50.000 EUR	- EUR	- EUR	- EUR	- EUR	- EUR	- EUR	- EUR	- EUR	- EUR	- EUR	- EUR	- EUR		
			ÖV Charta, interkommunale ÖV-Vernetzung	20.000 EUR	30.000 EUR	- EUR	- EUR	- EUR	- EUR	- EUR	- EUR	- EUR	- EUR	- EUR	- EUR	- EUR	- EUR	- EUR	- EUR	- EUR	- EUR	
			70% Städtebauförderung	- 161.000 EUR	- 35.000 EUR	- 35.000 EUR	- 35.000 EUR	- 35.000 EUR	- EUR	- EUR	- EUR	- EUR	- EUR	- EUR	- EUR	- EUR	- EUR	- EUR	- EUR	- EUR	- EUR	
			kassenmäßiger Fördereingang	- 8.050 EUR	- 42.000 EUR	- 58.800 EUR	- 61.250 EUR	- 53.900 EUR	- 33.250 EUR	- 24.500 EUR	- 14.000 EUR	- 5.250 EUR	- EUR	- EUR	- EUR	- EUR	- EUR	- EUR	- EUR	- EUR	- EUR	
222 Denkmalschutz	257 ff.	ohne	geophysikalische Untersuchung Blankenberg	30.000 EUR	- EUR	- EUR	- EUR	- EUR	- EUR	- EUR	- EUR	- EUR	- EUR	- EUR	- EUR	- EUR	- EUR	- EUR	- EUR	- EUR		
			70% Städtebauförderung	- 21.000 EUR	- EUR	- EUR	- EUR	- EUR	- EUR	- EUR	- EUR	- EUR	- EUR	- EUR	- EUR	- EUR	- EUR	- EUR	- EUR	- EUR	- EUR	
			kassenmäßiger Fördereingang	- 1.050 EUR	- 5.250 EUR	- 6.300 EUR	- 5.250 EUR	- 3.150 EUR	- EUR	- EUR	- EUR	- EUR	- EUR	- EUR	- EUR	- EUR	- EUR	- EUR	- EUR	- EUR	- EUR	
336 Steuern, allgemeine Zuweisungen und Umlagen	273 ff.	ohne	Mehrbelastung ÖPNV, Betrieb Shuttle-Bus (Dauerkosten ohne Förderung)	- EUR	- EUR	- EUR	140.000 EUR	140.000 EUR	140.000 EUR	140.000 EUR	140.000 EUR	140.000 EUR	140.000 EUR	140.000 EUR	140.000 EUR	140.000 EUR	140.000 EUR	140.000 EUR	140.000 EUR	140.000 EUR		
			- EUR	- EUR	- EUR	- EUR	- EUR	- EUR	- EUR	- EUR	- EUR	- EUR	- EUR	- EUR	- EUR	- EUR	- EUR	- EUR	- EUR	- EUR		
			kassenmäßiger Fördereingang	- EUR	- EUR	- EUR	- EUR	- EUR	- EUR	- EUR	- EUR	- EUR	- EUR	- EUR	- EUR	- EUR	- EUR	- EUR	- EUR	- EUR	- EUR	
100 künstlerische und kulturelle Veranstaltungen	noch nicht berücksichtigt	ohne	Betriebsfähigkeit KHH (Annahme ab 2025) Dauerdefizitär, gem. Nutzungskonzept KHH der IFT GmbH v. 16.08.2019	- EUR	- EUR	- EUR	- EUR	- EUR	308.000 EUR	313.800 EUR	319.600 EUR	325.500 EUR	331.600 EUR	337.800 EUR	344.100 EUR	350.500 EUR	357.100 EUR	363.800 EUR	370.600 EUR			

Zuwendungsempfänger		Stadt Hennef (Sieg)																			
Förderprogramm		Städtebauförderung NRW																			
Bezeichnung der Fördermaßnahme		ISEK Stadt Blankenberg																			
Entwurf Doppelhaushalt 2020/2021										Folgejahre											
Produktbereich	Produktgruppe	Produkt	HH-Plan Seite	IN-Nr.	Beschreibung Maßnahme	2020	2021	2022	2023	2024	2025	2026	2027								
01 Innere Verwaltung	02 Steuerungsunterstützung	002 Steuerungsunterstützung	149 ff.	ohne	Projektsteuerungskosten	115.000 EUR	80.000 EUR	80.000 EUR	80.000 EUR	85.000 EUR	85.000 EUR	50.000 EUR	50.000 EUR								
					Umsetzung Tourismuskonzept																
					Förderung private Haus-u. Hofflächen	80.000 EUR	100.000 EUR	55.000 EUR	51.500 EUR	51.500 EUR	1.500 EUR	- EUR	- EUR								
					Anschubfinanzierung Verein																
			70% Städtebauförderung	-	126.000 EUR	-	119.000 EUR	-	84.000 EUR	-	84.000 EUR	-	49.000 EUR	-	35.000 EUR	-	35.000 EUR				
			kassenmäßiger Fördereingang	-	6.300 EUR	-	37.450 EUR	-	71.750 EUR	-	92.400 EUR	-	99.050 EUR	-	87.500 EUR	-	72.800 EUR	-	58.800 EUR		
	07 Presse- und Öffentlichkeitsarbeit	008 Presse- und Öffentlichkeitsarbeit	683 ff.	ohne	Agentur-, Druck- u. Wettbewerbskosten	90.000 EUR	50.000 EUR	15.000 EUR	15.000 EUR	15.000 EUR	- EUR	- EUR	- EUR	- EUR							
					70% Städtebauförderung	-	77.000 EUR	-	21.000 EUR	-	10.500 EUR	-	10.500 EUR	-	- EUR	-	- EUR				
					kassenmäßiger Fördereingang	-	3.850 EUR	-	20.300 EUR	-	28.875 EUR	-	28.700 EUR	-	23.100 EUR	-	11.550 EUR	-	7.350 EUR	-	4.200 EUR
					ohne	Preisgeld Wettbewerb Ausstellung KHH	- EUR	43.000 EUR	- EUR	- EUR	- EUR	- EUR	- EUR	- EUR	- EUR	- EUR	- EUR				
						70% Städtebauförderung	-	30.100 EUR	-	- EUR	-	- EUR	-	- EUR	-	- EUR	-	- EUR			
						kassenmäßiger Fördereingang	-	1.505 EUR	-	7.525 EUR	-	9.030 EUR	-	7.525 EUR	-	4.515 EUR	-	- EUR	-	- EUR	
					ohne	Jury Wettbewerb Ausstellung KHH	8.500 EUR	8.500 EUR	- EUR	- EUR	- EUR	- EUR	- EUR	- EUR	- EUR	- EUR	- EUR				
						70% Städtebauförderung	-	11.900 EUR	-	- EUR	-	- EUR	-	- EUR	-	- EUR	-	- EUR			
						kassenmäßiger Fördereingang	-	595 EUR	-	2.975 EUR	-	3.570 EUR	-	2.975 EUR	-	1.785 EUR	-	- EUR	-	- EUR	
ohne					Werbemittel, Verbrauchsmat., Projekttag	32.200 EUR	36.600 EUR	16.000 EUR	16.000 EUR	16.000 EUR	36.000 EUR	23.500 EUR	19.000 EUR								
					70% Städtebauförderung	-	33.460 EUR	-	14.700 EUR	-	11.200 EUR	-	11.200 EUR	-	54.950 EUR	-	- EUR				
	kassenmäßiger Fördereingang	-	1.673 EUR	-	9.100 EUR	-	14.273 EUR	-	16.135 EUR	-	15.414 EUR	-	13.913 EUR	-	21.578 EUR	-	20.965 EUR				
09 Grundstücks- und Gebäudemanagement	012 Bewirtschaftung v. Grundstücken und Gebäuden	345 ff.	ohne	Ausrüstung Dauerausstellung Stadt Blankenberg	- EUR	- EUR	50.000 EUR	50.000 EUR	200.000 EUR	300.000 EUR	- EUR	- EUR									
				70% Städtebauförderung	-	- EUR	-	70.000 EUR	-	350.000 EUR	-	- EUR	-	- EUR							
				kassenmäßiger Fördereingang	-	- EUR	-	3.500 EUR	-	17.500 EUR	-	38.500 EUR	-	105.000 EUR	-	115.500 EUR	-	87.500 EUR			
				ohne	Abriss Feuerwehrhaus Blankenberg	- EUR	- EUR	12.000 EUR	100.000 EUR	- EUR	- EUR	- EUR	- EUR	- EUR	- EUR						
					70% Städtebauförderung	-	- EUR	-	- EUR	-	78.400 EUR	-	- EUR	-	- EUR						
					kassenmäßiger Fördereingang	-	- EUR	-	- EUR	-	3.920 EUR	-	19.600 EUR	-	23.520 EUR	-	19.600 EUR	-	11.760 EUR		
				ohne	lfd. Unterhaltung Gebäude, Qualifizierung des Katharinenturms zur Ausstellungsergänzung KHH	65.000 EUR	- EUR	- EUR	- EUR	- EUR	- EUR	- EUR	- EUR	- EUR	- EUR						
					70% Städtebauförderung	-	- EUR	-	- EUR	-	- EUR	-	- EUR	-	- EUR						
					kassenmäßiger Fördereingang	-	- EUR	-	- EUR	-	- EUR	-	- EUR	-	- EUR						
				371	GR-0000015	Grundstückankäufe Blankenberg ISEK (InHK)	50.000 EUR	100.000 EUR	- EUR	- EUR	- EUR	- EUR	- EUR	- EUR	- EUR	- EUR					
						70% Städtebauförderung	-	35.000 EUR	-	70.000 EUR	-	- EUR	-	- EUR	-	- EUR					
						kassenmäßiger Fördereingang	-	1.750 EUR	-	12.250 EUR	-	28.000 EUR	-	29.750 EUR	-	22.750 EUR	-	10.500 EUR	-	- EUR	
				370	GE-0000067	Kultur- und Heimathaus Stadt Blankenberg	300.000 EUR	- EUR	300.000 EUR	2.800.000 EUR	3.000.000 EUR	- EUR	- EUR	- EUR	- EUR	- EUR					
						70% Städtebauförderung	-	- EUR	-	4.480.000 EUR	-	- EUR	-	- EUR	-	- EUR					
						kassenmäßiger Fördereingang	-	- EUR	-	224.000 EUR	-	1.120.000 EUR	-	1.344.000 EUR	-	1.120.000 EUR	-	672.000 EUR			
370	GE-0000069	Werkhof Stadt Blankenberg	- EUR	- EUR	- EUR	- EUR	- EUR	350.000 EUR	- EUR	- EUR	- EUR	- EUR									
		70% Städtebauförderung	-	- EUR	-	- EUR	-	245.000 EUR	-	- EUR	-	- EUR									
		kassenmäßiger Fördereingang	-	- EUR	-	- EUR	-	12.250 EUR	-	61.250 EUR	-	73.500 EUR									
368	AU-0000089	Stadtmauer Stadt Blankenberg	774.000 EUR	1.168.167 EUR	1.341.000 EUR	- EUR	853.834 EUR	1.125.000 EUR	625.000 EUR	625.000 EUR											
		50% Denkmalförderung/ Städtebauförderung	-	387.000 EUR	-	584.084 EUR	-	670.500 EUR	-	426.917 EUR	-	562.500 EUR	-	312.500 EUR	-	312.500 EUR					
		kassenmäßiger Fördereingang	-	19.350 EUR	-	125.954 EUR	-	295.646 EUR	-	439.600 EUR	-	426.567 EUR	-	390.092 EUR	-	384.900 EUR	-	369.229 EUR			

Zuwendungsempfänger					Stadt Hennef (Sieg)									
Förderprogramm					Städtebauförderung NRW									
Bezeichnung der Fördermaßnahme					ISEK Stadt Blankenberg									
Entwurf Doppelhaushalt 2020/2021										Folgejahre				
Produktbereich	Produktgruppe	Produkt	HH-Plan Seite	IN-Nr.	Beschreibung Maßnahme	2020	2021	2022	2023	2024	2025	2026	2027	
09 Räumliche Planung, Geoinformation	79 Planungen und Entwicklungen	200 Planung und Entwicklungsmaßnahmen	231 ff.	ohne	Planungsleistungen inkl. B-Pläne	275.000 EUR	75.000 EUR	55.000 EUR	50.000 EUR	50.000 EUR	- EUR	- EUR	- EUR	
					ÖV Charta, interkommunale ÖV-Vernetzung	20.000 EUR	30.000 EUR	- EUR	- EUR	- EUR	- EUR	- EUR	- EUR	
					70% Städtebauförderung	161.000 EUR	35.000 EUR	35.000 EUR	35.000 EUR	35.000 EUR	- EUR	- EUR	- EUR	
					kassenmäßiger Fördereingang	8.050 EUR	42.000 EUR	58.800 EUR	61.250 EUR	53.900 EUR	33.250 EUR	24.500 EUR	14.000 EUR	
10 Bauen und Wohnen	86 Denkmalschutz und Denkmalpflege	222 Denkmalschutz	257 ff.	ohne	geophysikalische Untersuchung Blankenberg	30.000 EUR	- EUR	- EUR	- EUR	- EUR	- EUR	- EUR	- EUR	
					70% Städtebauförderung	21.000 EUR	- EUR	- EUR	- EUR	- EUR	- EUR	- EUR	- EUR	
					kassenmäßiger Fördereingang	1.050 EUR	5.250 EUR	6.300 EUR	5.250 EUR	3.150 EUR	- EUR	- EUR	- EUR	
06 Kinde-, Jugend- und Familienhilfe	65 Einrichtungen der Jugendarbeit	156 Einrichtung der Jugendsozialarbeit	988	AU-0000086	Spielplatz Blankenberg (ISEK)	270.000 EUR	- EUR	- EUR	- EUR	- EUR	- EUR	- EUR	- EUR	
					70% Städtebauförderung	189.000 EUR	- EUR	- EUR	- EUR	- EUR	- EUR	- EUR	- EUR	
					kassenmäßiger Fördereingang	9.450 EUR	47.250 EUR	56.700 EUR	47.250 EUR	28.350 EUR	- EUR	- EUR	- EUR	
13 Natur- und Landschaftschutz	107 öffentliches Grün	289 Parkanlagen und öffentliches Grün	542		Panoramaweg Stadt Blankenberg	- EUR	- EUR	90.000 EUR	160.500 EUR	160.500 EUR	- EUR	- EUR	- EUR	
					70% Städtebauförderung	- EUR	- EUR	287.700 EUR	- EUR	- EUR	- EUR	- EUR		
					kassenmäßiger Fördereingang	- EUR	- EUR	14.385 EUR	71.925 EUR	86.310 EUR	71.925 EUR	43.155 EUR	- EUR	
					IN-0000338	Umgestaltung Marktplatz	- EUR	55.000 EUR	379.000 EUR	- EUR	- EUR	- EUR	- EUR	
					70% Städtebauförderung	- EUR	- EUR	303.800 EUR	- EUR	- EUR	- EUR	- EUR		
					kassenmäßiger Fördereingang	- EUR	- EUR	15.190 EUR	75.950 EUR	91.140 EUR	75.950 EUR	45.570 EUR	- EUR	
					AU-0000092	Lehrgarten inkl. Scheurengarten	- EUR	- EUR	- EUR	148.512 EUR	336.627 EUR	79.206 EUR	29.703 EUR	- EUR
					70% Städtebauförderung	- EUR	- EUR	- EUR	415.834 EUR	- EUR	- EUR	- EUR		
					kassenmäßiger Fördereingang	- EUR	- EUR	- EUR	20.792 EUR	103.959 EUR	124.750 EUR	103.959 EUR	62.374 EUR	
					AU-0000093	Erlebnisraum Altstadt	- EUR	- EUR	30.000 EUR	230.000 EUR	- EUR	- EUR	- EUR	- EUR
					70% Städtebauförderung	- EUR	- EUR	- EUR	182.000 EUR	- EUR	- EUR	- EUR		
					kassenmäßiger Fördereingang	- EUR	- EUR	- EUR	9.100 EUR	45.500 EUR	54.600 EUR	45.500 EUR	27.300 EUR	
					AU-0000094	Ausgleichsmaßnahmen ISEK Stadt Blankenberg	120.000 EUR	107.500 EUR	126.100 EUR	159.200 EUR	- EUR	- EUR	- EUR	
					70% Städtebauförderung	84.000 EUR	- EUR	88.270 EUR	111.440 EUR	- EUR	- EUR	- EUR		
					kassenmäßiger Fördereingang	4.200 EUR	21.000 EUR	29.613 EUR	48.639 EUR	66.941 EUR	55.500 EUR	41.101 EUR	16.716 EUR	
					AU-0000095	Inwertsetzung Burghof und Burggarten	30.000 EUR	- EUR	8.000 EUR	32.000 EUR	- EUR	- EUR	- EUR	
70% Städtebauförderung	- EUR	- EUR	- EUR	28.000 EUR	- EUR	- EUR	- EUR							
kassenmäßiger Fördereingang	- EUR	- EUR	- EUR	1.400 EUR	7.000 EUR	8.400 EUR	7.000 EUR	4.200 EUR						
AU-0000098	12 Verkehrsanlagen	99 Gemeindestraßen	265 öffentliche Verkehrsflächen	634	Bushalteplatz Ortseingang Ost Stadt Blankenberg	- EUR	- EUR	15.000 EUR	106.000 EUR	- EUR	- EUR	- EUR		
IN-0000345	70% Städtebauförderung	- EUR	- EUR	- EUR	84.700 EUR	- EUR	- EUR	- EUR						
kassenmäßiger Fördereingang	- EUR	- EUR	- EUR	4.235 EUR	21.175 EUR	25.410 EUR	21.175 EUR	12.705 EUR						
634	IN-0000346	Tangente Panoramaweg ISEK Blankenberg	- EUR	- EUR	15.000 EUR	95.000 EUR	- EUR	- EUR	- EUR					
70% Städtebauförderung	- EUR	- EUR	- EUR	77.000 EUR	- EUR	- EUR	- EUR							
kassenmäßiger Fördereingang	- EUR	- EUR	- EUR	3.850 EUR	19.250 EUR	23.100 EUR	19.250 EUR	11.550 EUR						

Zuwendungsempfänger					Stadt Hennef (Sieg)											
Förderprogramm					Städtebauförderung NRW											
Bezeichnung der Fördermaßnahme					ISEK Stadt Blankenberg											
Entwurf Doppelhaushalt 2020/2021										Folgejahre						
Produktbereich	Produktgruppe	Produkt	HH-Plan Seite	IN-Nr.	Beschreibung Maßnahme	2020	2021	2022	2023	2024	2025	2026	2027			
12 Verkehrsanlagen	99 Gemeindestraßen	265 öffentliche Verkehrsflächen	634	IN-0000348	Wegebau Haltepunkt DB ISEK Blankenberg	36.000 EUR	20.000 EUR	230.000 EUR	- EUR	- EUR	- EUR	- EUR	- EUR			
					70% Städtebauförderung	- EUR	- EUR	200.200 EUR	- EUR	- EUR	- EUR	- EUR				
					kassenmäßiger Fördereingang	- EUR	- EUR	10.010 EUR	50.050 EUR	60.060 EUR	50.050 EUR	30.030 EUR	- EUR			
			633	IN-0000334	Lichtkonzept Nachtbild Stadt Blankenberg ISEK	35.000 EUR	25.000 EUR	93.000 EUR	25.000 EUR	263.000 EUR	- EUR	- EUR	- EUR	- EUR	- EUR	
					70% Städtebauförderung	- EUR	- EUR	308.700 EUR	- EUR	- EUR	- EUR	- EUR	- EUR			
					kassenmäßiger Fördereingang	- EUR	- EUR	15.435 EUR	77.175 EUR	92.610 EUR	77.175 EUR	46.305 EUR	- EUR			
			633	IN-0000333	Ausbau Zuweg Feuerwehr, Kultur u. Heimathaus ISEK	25.000 EUR	35.000 EUR	119.100 EUR	- EUR	120.000 EUR	79.000 EUR	- EUR	- EUR	- EUR	- EUR	
					Beiträge/Städtebauförderung	- EUR	- EUR	264.670 EUR	- EUR	- EUR	- EUR	- EUR	- EUR			
					kassenmäßiger Fördereingang	- EUR	- EUR	13.233 EUR	66.167 EUR	79.401 EUR	66.167 EUR	39.700 EUR	- EUR			
			633	IN-0000335	Lichtkonzept Stadtmauer Stadt Blankenberg ISEK	- EUR	30.000 EUR	- EUR	30.000 EUR	160.000 EUR	- EUR	- EUR	- EUR	- EUR	- EUR	
					70% Städtebauförderung	- EUR	- EUR	- EUR	- EUR	154.000 EUR	- EUR	- EUR	- EUR	- EUR		
					kassenmäßiger Fördereingang	- EUR	- EUR	- EUR	- EUR	7.700 EUR	38.500 EUR	46.200 EUR	38.500 EUR			
			634	IN-0000347	Brücke Panoramaweg ISEK Blankenberg	105.000 EUR	45.000 EUR	875.000 EUR	75.000 EUR	- EUR	- EUR	- EUR	- EUR	- EUR	- EUR	
					70% Städtebauförderung	- EUR	- EUR	770.000 EUR	- EUR	- EUR	- EUR	- EUR	- EUR			
					kassenmäßiger Fördereingang	- EUR	- EUR	38.500 EUR	192.500 EUR	231.000 EUR	192.500 EUR	115.500 EUR	- EUR			
			Ausgaben Gesamt						2.460.700 EUR	2.008.767 EUR	3.904.200 EUR	4.223.712 EUR	5.311.461 EUR	2.055.706 EUR	728.203 EUR	694.000 EUR
			Förderung Gesamt						- 57.773 EUR	- 331.054 EUR	- 712.810 EUR	- 1.598.038 EUR	- 2.768.727 EUR	- 2.895.601 EUR	- 2.431.923 EUR	- 1.485.299 EUR
			Eigenanteil						2.402.927 EUR	1.677.713 EUR	3.191.390 EUR	2.625.674 EUR	2.542.734 EUR	- 839.895 EUR	- 1.703.720 EUR	- 791.299 EUR

Hiermit erkläre ich, dass der Eigenanteil der Einzelmaßnahmen des ISEK Stadt Blankenberg wie o.a. in dem jeweiligen Haushaltsjahr sowie in der mittelfristigen Investitions-/Finanzplanung des o.g. Zuwendungsempfängers im Haushaltsplanentwurf des Doppelhaushaltes 2020/2021 zur Beratung und Beschlussfassung durch den Rat veranschlagt worden sind.

Datum / Unterschrift Kämmerin



Beschlussvorlage

Amt: Amt für Steuerungsunterstützung
Vorl.Nr.: V/2019/2066
Datum: 12.09.2019

TOP: 3.7
Anlage Nr.: 9

Gremium	Sitzung am	Öffentlich / nicht öffentlich
Rat	30.09.2019	öffentlich

Tagesordnung

Bestellung einer stellvertretenden Wahlleitung für die Stadt Hennef (Sieg)

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt Hennef (Sieg) beschließt, Frau Anke Trockfeld zur stellvertretenden Wahlleiterin zu bestellen.

Begründung

Grundsätzlich bestimmt das Kommunalwahlrecht, dass der Bürgermeister auf örtlicher Ebene als Wahlleiter fungiert. Der Bürgermeister verliert seine Funktion als Wahlleiter kraft Gesetz mit dem Zeitpunkt seiner Aufstellung als Bewerber um das Bürgermeisteramt. Wahlleiter ist ab diesem Zeitpunkt der jeweilige Vertreter im Amt (§ 2 Abs. 2 Kommunalwahlgesetz). Die Vertretung im Amt regelt § 68 Abs. 1 GO NRW.

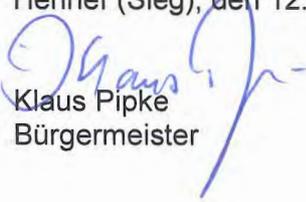
Der Bürgermeister wird erneut bei der Kommunalwahl am 13.09.2020 kandidieren. Somit ist der Erste Beigeordnete und allgemeine Vertreter, Herr Michael Walter, ab Zeitpunkt der Aufstellung Wahlleiter für die Stadt Hennef (Sieg).

Im Verhinderungsfall des allgemeinen Vertreters als Wahlleiter ist eine stellvertretende Wahlleitung zu bestellen.

Durch eine unmittelbare Verknüpfung der organisatorischen Zuständigkeit des Amtes für Steuerungsunterstützung mit der vertretungsweisen Funktion als Wahlleiter soll gewährleistet werden, dass alle Entscheidungen fristwährend getroffen werden und der ordnungsgemäße Ablauf der Dienstgeschäfte für den Vertretungsfall sichergestellt ist.

Daher wird vorgeschlagen, die Leitung des Amtes für Steuerungsunterstützung, Frau Anke Trockfeld, als stellvertretende Wahlleiterin zu bestellen.

Hennef (Sieg), den 12.09.2019


Klaus Pipke
Bürgermeister